

Ungleichgewicht zwischen Behörde und Sachverständigenorganisationen bei der Überwachung von Atomkraftwerken:

Aktionsplan IRRS-Mission 2008

Im Rahmen der Selbstbewertung für die IRRS-Mission wird das Ungleichgewicht zwischen Behörden und deren Sachverständigen (externen Beratern) kritisiert. Zur Erarbeitung eines im Rahmen der Selbstbewertung erforderlichen Aktionsplans ist es erforderlich, die Situation genauer zu analysieren.

A. Situationsbeschreibung

Das Ungleichgewicht zwischen Behörde und externer Sachverständigenorganisation besteht zunächst rein zahlenmäßig: Auf einen technisch-wissenschaftlichen Mitarbeiter der Atombehörde kommen zehn Sachverständige, die bei der „hinzugezogenen“ Expertenorganisation, insbesondere bei einem TÜV arbeiten.

Was ist daran problematisch? Ist es denn ein Unterschied, ob die Überwachung an private Experten delegiert ist oder ob die Experten Staatsbedienstete sind? Diese Fragen können nicht auf einzelne Individuen bezogen beantwortet werden sondern nur strukturell. Selbstverständlich ist die individuelle Qualifikation und Motivation sowohl beim Behördenmitarbeiter als auch beim Sachverständigen eine überlagernde Komponente.

Strukturell bedeutet die Delegation staatlicher Überwachungsaufgaben im Bereich der Kernenergie zunächst, dass die auf Experten gestützte Behördenentscheidung sich der demokratischen Verantwortung teilweise entzieht: Ist der Behördenbeschäftigte für seine Beurteilung der Sicherheit eines Kernkraftwerks an sich unmittelbar dem Minister verantwortlich und dieser gegenüber Parlament und Öffentlichkeit, so können sich die Beamten insoweit entlasten, als sie sich auf ein unabhängiges Gutachten stützen. Diese Entlastung ist unproblematisch, wenn das Gutachten eng als Beweismittel nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz herangezogen wird, also lediglich einen Sachverhalt feststellt. Das ist jedoch im Bereich der komplexen Kerntechnik praktisch nie der Fall: Die Gutachten sind selten richtig oder falsch, weil sie einen bestimmten Anlagenzustand zutreffend oder unzutreffend darlegen, sondern sie enthalten umfangreiche Bewertungen, die weitgehend nicht verifiziert oder falsifiziert werden können. Gerade dieser bewertende Teil des Gutachtens ist aber maßgeblich